

# INDUSTRIELLE, GEWERBLICHE UND KAUFMÄNNISCHE BERUFSBILDUNG

## 1. ALLGEMEINES

*Das vorliegende Papier ersetzt die bisherigen Papiere B 3 und B 6. Es erfasst nicht den ganzen Bereich beruflicher Aus- und Fortbildung.*

***ZEITLICHE EINGRENZUNG:*** Das Papier beginnt mit dem Inkrafttreten des ersten Bundesgesetzes über die Berufsbildung im Jahre 1933. Vorher beschränkten sich die Aufgaben des Bundes auf die Bundesbeiträge an Berufsbildungsanstalten. Diese Beiträge ergänzen diejenigen von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten. Es findet keine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen statt.

***INHALTLICHE EINGRENZUNG:*** Durch dieses Papier werden folgende Bereiche nicht erfasst:

- 1. Die in der Systematische Gesetzessammlung des Bundes (SR) unter "412 Spezialausbildung" aufgeführten Bereiche mit Verweisen auf andere Titel;*
- 2. Das Schriftgut der kommunalen Berufsschulen;*
- 3. Das Schriftgut, das aus der Delegation staatlicher Aufgaben (z.B. Prüfungswesen) bei Berufsverbänden und anderen Organisationen (z.B. Gewerbeverband, Kaufmännischer Verein) entsteht.*
- 4. Das Schriftgut der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK), der die kantonalen Berufsbildungsämter der deutschschweizerischen Kantone und des Fürstentums Liechtenstein angehören.*

### 1933-1965

Im Jahre 1933 tritt das eidgenössische Berufsbildungsgesetz von 1930 in Kraft. Der Vollzug des Gesetzes wird den Kantonen übertragen (Art. 54 BG), während der Bund für die Oberaufsicht über die Berufsbildung zuständig wird (Art. 55 BG). Ausserdem nimmt der Bund auf Teilbereiche der Berufsbildung Einfluss:

- **Bereich berufliche Ausbildung:** Lehrpläne für Berufsschulen und Fachkurse von schweizerischen Verbänden oder anderer interkantonalen Schulen und Kurse müssen vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 33 BG).
- **Bereich Lehrabschlussprüfungen:** Für Lehrabschlussprüfungen müssen Reglemente aufgestellt und vom Bundesrat genehmigt werden. Der Bund kann für einzelne Berufe Mindestanforderungen aufstellen und ausländische Ausweise den schweizerischen gleichstellen (Art. 36-39, 41 BG).
- **Bereich höhere Fachprüfungen:** Hier liegen die Kompetenzen fast ausschliesslich beim Bund. (Art. 43-48 BG).
- **Bereich Bundesbeiträge:** Es werden neben Berufsbildungsbauten auch Kurse subventioniert, die der Ausbildung der dem Gesetz unterstehenden Berufe dienen (Vorlehrgänge, Umlehrgänge, Meisterkurse u. a. höhere Fachkurse). Dazu kommen Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Instruktionkurse für Experten, an Prüfungen, Reise- und Umtriebsentschädigungen an Prüflinge und an Einrichtungen der Berufsberatung.

Diese Bestimmungen gelten bis Ende 1949 nur bedingt, wie ein BRB im Jahre 1933 festhält. Die Einflussnahme des Bundes verstärkt sich - im Sinne des Gesetzes - ab 1950 zunehmend, was wiederum in einem BRB von 1950 zum Ausdruck kommt.- Bereits 1948 treten die Teile des BG von 1930 betr. die Bundesbeiträge an Berufsbildungsbauten in Kraft. Sie ermöglichen die Subventionierung von Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung dienen, durch den Bund.

### 1965-1979

Das zweite Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1963, in Kraft seit 1965, regelt die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen neu, erfasst auch den Bereich der Berufsberatung, erweitert den Kreis der dem Gesetz unterstellten Berufe und der subventionsberechtigten Aktivitäten. Die Regelungen im einzelnen:

1. Berufsberatung: Die freiwillige, unentgeltliche Berufsberatung steht auch Erwachsenen offen. Sie wird von den Kantonen organisiert und vom Bund gefördert (Art.2-5).
2. Höhere Fachprüfung (Meisterprüfung): Diese wird aufgeteilt in eine **Berufsprüfung** mit grundsätzlicher Beschränkung auf fachlich-technische Kenntnisse für Kader in grösseren gewerblichen Betrieben und in eine **höheren Fachprüfung** mit Schwerpunkt auf eigentliche Unternehmerfunktionen für Berufsleute, die einem mittleren oder grösseren Betrieb vorstehen.
3. Berufliche Weiterbildung: Deren Bedeutung wächst: Der Kreis der beitragsberechtigten Träger wird auf Kantone, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbände oder andere Organisationen ausgedehnt. Es werden Weiterbildungskurse für Gelernte und Angelernte, Einführungskurse in berufliche Spezialgebiete für Gelernte und Angelernte, längere Weiterbildungskurse nach abgeschlossener Lehre sowie Einführungskurse zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in eine höhere technische Lehranstalt oder in eine andere höhere Schule unterstützt (Art.44).
4. Höhere technische Lehranstalten: Im Einvernehmen mit den Technikumskantonen kann der Bund Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen erlassen (Art.45). Die Absolventen dürfen den Titel "Ingenieur-Techniker HTL" bzw. "Architekt-Techniker HTL" führen (Art.46).
5. Weitere Bundesbeiträge: An Instruktionkurse für Lehrmeister, an Untersuchungen und Forschungen im Bereich der Berufsberatung und Berufsbildung und an den Bau von Lehrlingsheimen (Art.48,Abs.3-4).
6. Aufgabenteilung Bund-Kantone: Die Aufgaben von Bund und Kantonen werden besser umschrieben und gegeneinander abgegrenzt (Art.49-50). Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgebaut (Art.51-54).

### 1980 -

Mit dem dritten Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 19.4. 1978; in Kraft seit dem 1.1.1980 wird der Geltungsbereich des Gesetzes durch die Berufsbildungsforschung (Art.1c BG) erweitert. Die wichtigsten Regelungen betreffen jetzt:

1. Obligatorische Ausbildungskurse für Lehrmeister (Art.11).
2. Dreifaches System für die Berufslehre: Lehrbetrieb - Einführungskurs durch Berufsverbände in Zusammenarbeit mit den Kantonen - **Berufsschule** (Art.16).
3. Modell-Lehrgänge als Hilfsmittel für die praktische Ausbildung der Lehrlinge (Art.17,Abs.1).
4. Berufsmittelschule / Schweiz. Institut für Berufspädagogik: Gesetzliche Verankerung (Art.29,36).
5. Lehrabschlussprüfung: Erleichterung des Zugangs für Personen ohne Berufslehre, die mind. 1 1/2 mal so lang im Beruf gearbeitet haben als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt oder für Schüler privater Fachschulen (Art.41).
6. Anlehre: Bundesrechtliche Regelung (Art.49).
7. Berufliche Weiterbildung: Erweiterungen in Bezug auf die Trägerschaften und die Veranstaltungen (Art.50).
8. Technikerschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen: Eingliederung ins Gesetz (Art.58, 60)
9. Titel "Ingenieur HTL": für Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten (Art.59).
10. Berufsbildungsforschung: Nähere Umschreibung und vermehrte Förderung (Art.62).

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### Bund

- Bundesbeschluss betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27.6.1884 (AS,nF.Bd.7, 613)
- Bundesbeschluss betr. die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20.12.1895 (AS nF.Bd.15,448);
- BG über die berufliche Ausbildung vom 26.6.1930; in Kraft seit 1.1.1933, mit Ausnahme Art. 50e+51e (BS 4,35);
- BRB über den vorläufigen Fortbestand des kantonalen Rechts im Gebiete der beruflichen Ausbildung vom 24.3.1933, in Kraft bis 31.12. 1949 (AS 49,131)
- BRB betr. die Inkraftsetzung von zwei Artikeln des BG über die berufliche Ausbildung und die Abänderung der VI vom 16.3.1948 (AS 1948,234);
- BRB betr. Abänderung der VI zum BG über die berufliche Ausbildung vom 25.4.1950; in Kraft seit dem 1.1.1950 (AS 1950,334);
- BG über die Berufsbildung vom 20.9.1963, in Kraft seit 15.4.1965; (AS 1965,321);
- V zum BG über die Berufsbildung vom 30.3.1965, in Kraft seit 15.4. 1965; (AS 1965,345);
- BG über die Berufsbildung (BBG) vom 19.4.1978, in Kraft seit 1.1. 1980; (SR 412.10);
- V über die Berufsbildung (BBV) vom 7.11.1979, in Kraft seit 1.1. 1980 (SR 412.101);
- BB über Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung von 23.3.1990 (SR 412.100.1)
- V des EVD dazu vom 17.7.1990 (SR 412.100.11);

### Kantone (Beispiel Kt. Zürich)

#### vor 1933

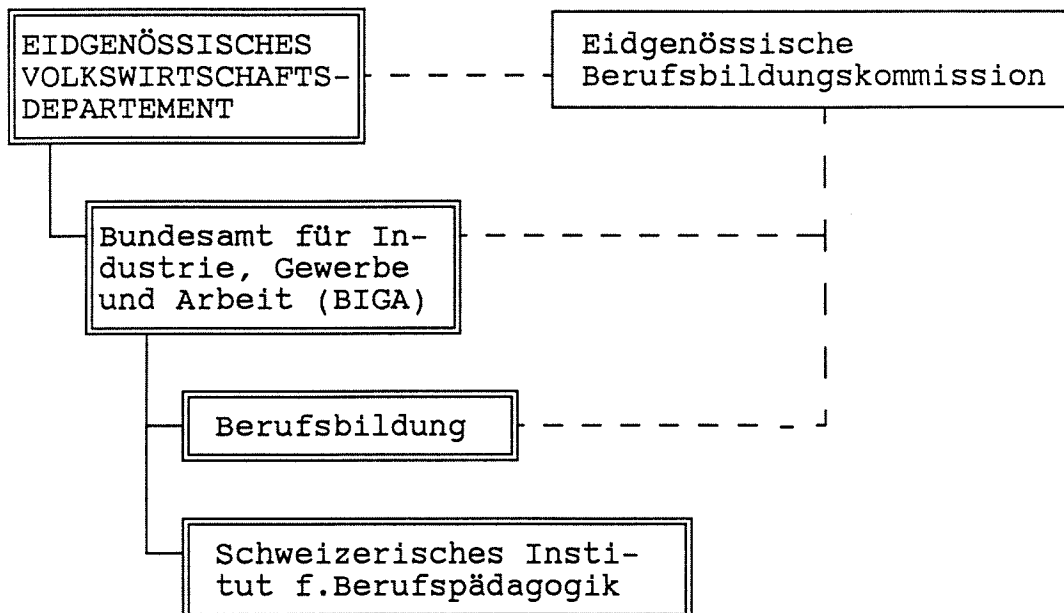
- G betr. das Lehrlingswesen vom 22.4.1906 (OS 24,382)
- VO über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufslehre vom 16.5.1917 (OS 30,499)
- G über die Förderung der Berufsbildung vom 18.4.1926 (OS 33, 188)

#### nach 1933

Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung

### 3. HEUTIGE ORGANISATION

Bund

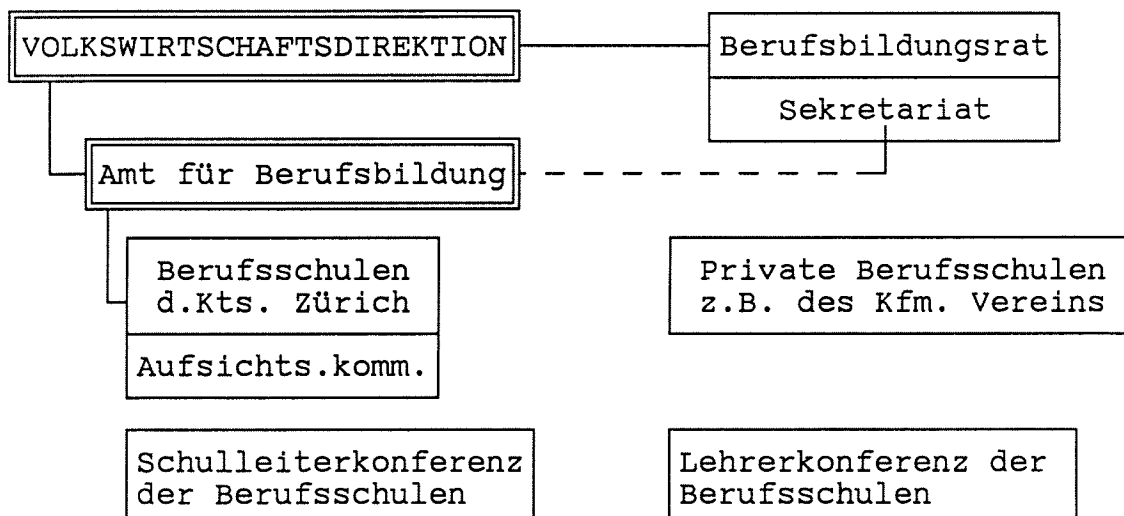


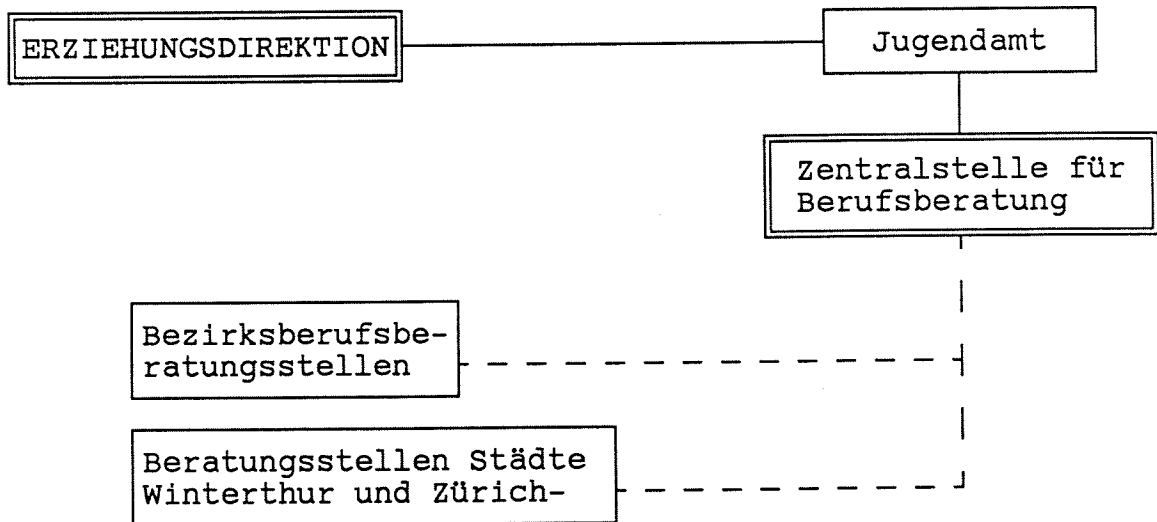
#### Eidgenössische Berufsbildungskommission:

Art.66 BBG, Abs.3 bestimmt, dass der Bundesrat eine eidg. Berufsbildungskommission bestimme, die zuhanden der Behörden des Bundes grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs begutachte.

Kantone (Beispiel Kanton Zürich)

(EG zum Berufsbildungsgesetz von 1987, §§ 2-10, OS 50,181; und Berufsbildungsverordnung vom 16.12.1987, OS 50,277).





#### Der kantonale Berufsbildungsrat

besteht aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie je einem Vertreter der Schulleiterkonferenz und der Lehrerkonferenz unter der Leitung des Vorstehers der Volkswirtschaftsdirektion. Er berät die Direktion der Volkswirtschaft in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.

#### Kantonale Berufsschulen:

Mitte der Achtzigerjahre übernahm der Kanton sämtliche kommunalen Berufsschulen auf dem Kantonsgebiet. In privater Hand verblieben einige wenige Berufsschulen, z.B. die des Kaufmännischen Vereins (G über die Trägerschaft der Berufsschulen, vom 2. 12. 1984; OS 49,232).

#### Zentralstelle für Berufsberatung:

Entsprechend dem BG über die Berufsberatung von 1978, Art.4 sorgen die Kantone für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung und unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

Im Kanton Zürich ist die Zentralstelle dem Jugendamt zugeordnet. Sie erfüllt nach § 12 der kant. Berufsberatungsverordnung von 1978 folgende Aufgaben:

- Förderung der Aus- und Fortbildung sowie des Informationsstandes der in der allgemeinen Berufsberatung tätigen Personen und Unterstützung der Zusammenarbeit von Berufsberatung, Schule und Wirtschaft;
- Führung einer Informations- und Dokumentationsstelle;
- Durchführung von Konferenzen mit den Leitern der Berufsberatungsstellen der Bezirke zur Erörterung von fachlichen und administrativen Fragen der Beratungstätigkeit; Zuständigkeit für Koordination mit den Berufsberatungsstellen der Städte Winterthur und Zürich;
- Erlass von Richtlinien in Fachfragen;
- Regelmässige Orientierung der Berufsschulen über ihre Tätigkeit;

## 5. GEGENWÄRTIGE AKTENLAGE (IST-ZUSTAND)

### 5.1 Bund

1933-1979

**Akten des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Generalsekretariat (E 7001 (C)) 1939-:**

*Registaturplangruppe: "5 Berufliche Ausbildung (ohne Landwirtschaft) und Arbeitsnachweis"*

50 Allgemeines		513 Fähigkeitsausweis
51 Berufliche Ausbildung		514 Höhere Fachprüfungen
510 Allgemeines		515 Stagiaires-Abkommen, allg.
511 Lehrlingsausbildung, allg.		516 Bundesbeiträge
512 Lehrabschlussprüfung		

**Akten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (E 7170 (B) Direktion 1949-), Unterabteilung für Berufsbildung:**

*Registaturplangruppe: "4 Berufsbildung"*

41 BG über die berufliche Ausbildung	46 Berufsberatung
42 Geltungsbereich	47 Bundesbeiträge
43 Berufslehre	48 Stipendien
44 Beruflicher Unterricht	49 Vollzugsvorschriften
45 Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Demonstrationskurse	

1980 - heute

**Akten des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Generalsekretariat (E 7001 (C)) 1939-:**

*Registaturplangruppe: "5 Berufliche Ausbildung (ohne Landwirtschaft) und Arbeitsnachweis"*

☞ siehe oben

**Akten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (E 7170 (B) Direktion 1949-), Unterabteilung für Berufsbildung:**

*Registaturplan Juni 1981, Gruppe: "4 Berufsbildung"*

41 BG über die berufliche Ausbildung	46 Berufsberatung
42 Geltungsbereich	47 Bundesbeiträge
43 Grundausbildung	48 Bundesbeiträge, Fortsetzung
44 Grundausbildung, Fortsetzung	49 Vollzugsvorschriften
45 Ausbildungs- und Weiterbildung	

## 5.2 Kantone (Beispiel Kanton Zürich)

### ***Pertinenzablage bis ca. 1942: VOLKSWIRTSCHAFTSWESEN***

1. Handwerkswesen: Allgemeines, Meisterrecht (darin u.a. Verzeichnisse der ausgestellten Meisterbriefe nach Bezirken); Rekurse, Einfragen und Gesuche betr. Ausübung eines Berufs auf eigene Rechnung ab 1835;
2. Handwerkswesen: Lehrlingsprüfungen und Prüfungsarbeiten ab 1883;
3. Förderung der Berufslehre (Staatsbeiträge) ab 1917 (z.T. kassiert);
4. Handelskammer und andere Handelsgesellschaften, kfm. Institute, kfm. Vereine und kfm. Fortbildung ab 1836;
5. Bundessubventionen (ab 1930, vorher bei Erziehungswesen);
6. Beschlüsse des Regierungsrates und Verfügungen des Volkswirtschaftsdirektion, zum Gewerbe und Gewerbeschulwesen ab 1927;
7. Rechnungen und Budgets zu gewerblichen Berufsbildungsanstalten, ab 1929;

### ***ERZIEHUNGSWESEN***

8. Gewerbe- oder Fortbildungsschulen: Allgemeine Akten, Verordnungen und Berichte, Statistische Erhebungen, Inspektionsberichte, Staatsbeiträge und Bundessubventionen, Jahresberichte, Rechnungswesen ab 1846;
9. Einzelne Handwerks-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen nach Bezirken geordnet ab 1859;

### ***Provenienzablage ab 1943: AMT FÜR BERUFSBILDUNG:***

1. **Amtsekretariat**: Allgemeine Akten; Personelles; Parlamentarische Geschäfte; Rekurswesen; Berichtserstattung; Kommissionen; Allgemeines zu Berufs- und Fortbildungsschulen, Berufs- und Bildungsgremien, Verbänden usw.
2. **Prüfungswesen**: Lehrlingsprüf.kommissionen, Prüflingsakten, Meisterregister, kfm. Prüfungswesen usw.
3. **Kurswesen**: Unterlagen zu Kursen für Gewerbelehrer, Berufsschullehrer, Lehrerweiterbildung, Fachexperten für Lehrabschlussprüfungen, Lehrmeister; Weiterbildungsurlaube;
4. **Berufsschulinspektorat**: Allgemeines: Fachprobleme, Einzugsgebiete für Schulen, Schulordnungen Lehr- und Stundenpläne, Disziplinarwesen; Lehrkörper (Bildung und Weiterbildung); Lehrmittel; Schulbauten; Berufsmittelschule; Behörden und Kommissionen; Staatsbeiträge (Lehrortsbeiträge); Statistik;
5. **Bildungsplanung**: Protokolle des Gewerbewesens, Konzepte, Projektunterlagen, EDV, programmierte Prüfungen usw.; Bildungsforschung und Berufspädagogik (kant. Institut des Amtes für Berufsbildung); Dokumentationen zuhanden der Schulen und Lehrer;
6. **Berufsinspektorat**: Akten zu Lehrverhältnissen und Lehrbetrieben, Ahndung von Verstößen, Entzug von Bewilligungen; Lehrlingskarteien, Akten zu (nicht) bestandenen Prüfungen; Tätigkeit der Berufsinspektoren, Protokolle der Wochenbesprechungen;  
Lehrvertragskontrolle: Sammlung von Berufsreglementen; Lehrverträge: Listen der Lehrlinge, Liste der Lehrbetriebsinhaber (inkl. Lehrlinge und Noten), Kartei der Lehrmeister, registrierte Lehrverträge;
7. **Stipendienabteilung**: Grundsatzentscheide, Protokoll über das Stipendienwesen; Stipendien-Dossiers über Lehrlings-Erstausbildung, über Weiterbildung und Arbeitslose; diverse Dateien über Stipendien zu versch. Zwecken;
8. **Rechnungswesen** inkl. Kartei der Berufsbildungsbauten im Kanton Zürich;

### ***KANTONALES JUGENDAMT***

9. **Bereich Berufsberatung**:
  - Akten im Rahmen der Weiterbildung von Berufsberatern: Organisation und Durchführung von Konferenzen, Tagungen und Kursen z.B. über Berufskunde, schulisches Bildungssystem, Ausländerkinder, Frauenprobleme usw. oder von Veranstaltungen über Beratungsmethodik;
  - Akten zur Koordination der Informationstätigkeit;
  - Dokumentationen für Berufsberater;
  - Statistisches Material (z.B. Schulaustrittsstatistiken)

## 6. ARCHIVIERUNGSEMPFEHLUNGEN

Aus der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und aus den daraus resultierenden Akten ergibt sich keine Aufgabenteilung in der Archivierung zwischen Bundesarchiv und Kantonsarchiven. Eine grössere Doppelüberlieferung ergibt sich allenfalls bei den Subventionsakten für Bauten und Veranstaltungen. Aber gerade hier verzichtet das Bundesarchiv auf eine dauernde Aufbewahrung der Subventionsunterlagen. So ergeben sich folgende Archivierungsempfehlungen:

### 6.1 Bundesarchiv

Das Bundesarchiv bewahrt mit Ausnahme der Subventionsunterlagen für Bauten, Veranstaltungen und Kurse die nach obgenannten Aktenplänen abgelieferten Akten grösstenteils dauernd auf.

### 6.2 Kantonsarchive

<p><b>1. ALLGEMEINE AKTEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Vorakten</b> zu Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen, Reglemente u.ä.</li> <li>● <b>Interne Aktsakten</b> des Berufsbildungsamtes und der Zentralstelle für Berufsberatung</li> <li>● <b>Akten d. Berufsbildungskommission</b></li> <li>● <b>Akten einzelner Berufsschulen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeindeeigene und private Schulen</li> <li>b) kantonale Schulen</li> </ul> </li> </ul>	<p>vollständig</p> <p>Auswahl nach den Grundsätzen des Archivs</p> <p>vollständig</p> <p>a) Auswahl: z.B. Jahresberichte, Publikationen u.ä.</p> <p>b) Allgemeine Akten, Protokolle von Lehrerkonferenzen, Schulleiterkonferenzen, Personalakten der Lehrer, Jahresberichte, Baupläne;</p>
<p><b>2. PRÜFUNGSWESEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Lehrabschlussprüfungen:</b> (Kfm. und gewerbliche Berufe) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Prüfungsakten</li> <li>- Zusammenfassende Listen mit den Zeugnisnoten und Prüfungsergebnissen der Lehrlinge</li> </ul> </li> <li>- Prüfungsaufgaben</li> <li>● <b>Prüfungskommissionen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokolle, Mitgliederverzeichnisse</li> <li>- Übrige Akten</li> </ul> </li> <li>● <b>Meisterprüfungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meisterregister (berufsweise)</li> </ul> </li> </ul>	<p>im Ermessen des Archivs (z.B. Anmeldungen, Organisation der Prüfungen)</p> <p>vollständig</p> <p>Periodisch sämtliche Aufgaben zur Beurteilung der Anforderungen;</p> <p>vollständig</p> <p>Auswahl im Ermessen des Archivs</p> <p>vollständig (kantonales Register)</p>



<p><b>3. KURSWESEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b></li> <li>● <b>Einzelne Kurse:</b> Einführungskurse für angehende Lehrlinge, für Kursleiter, für Gewerbe- und Berufsschullehrer, Lehrerweiterbildungskurse, Fachkurse für Prüfungsexperten, Lehrmeisterkurse</li> <li>● <b>Weiterbildungsurlaube</b></li> </ul>	<p>vollständig repräsentative Auswahl im Ermessen des Archivs und/oder Konzentration auf Kursprogramme, Kursberichte, Abrechnungen</p> <p>im Ermessen des Archivs</p>
<p><b>4. BERUFSSCHULEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b> (z.B. Berufsreglemente-Sammlung; Berufsstatistik)</li> <li>● <b>Akten zu schulischen Fragen</b>, Übersicht über die Einzugsgebiete der Schulen</li> <li>● <b>Private und kommunale Schulen</b> Schulordnungen, Aufsichtskommissionen, Lehr- und Stundenpläne, Disziplinarwesen, Lehrkörper, Lehrerbildung und -weiterbildung, Lehrmittel, Schulbauten</li> <li>● <b>Akten der kantonalen Berufsschulen</b></li> <li>● <b>Akten der Berufsmittelschule</b></li> </ul>	<p>vollständig oder im Ermessen des Archivs</p> <p>vollständig</p> <p>repräsentative Dokumentation aus den Akten des Kantons (ev. ergänzt durch Akten der Schulen)</p> <p>Entsprechend den Archivierungsgrundsätzen für Akten von kantonalen Schulen, z.B. Kantonsschulen, Lehrerseminarien usw.</p>
<p><b>5. BILDUNGSPLANUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b>, Konzepte, Projektunterlagen usw.</li> <li>● <b>Akten des Instituts für Bildungsforschung und Berufspädagogik</b></li> <li>● <b>Dokumentation und Public relations</b></li> </ul>	<p>vollständig oder im Ermessen des Archivs</p> <p>repräsentative Dokumentation in Absprache mit dem Institut</p> <p>Liste der verfügbaren Dokumentationen und Daten; Auswahl von Dokumentationen</p>
<p><b>6. BERUFSINSPEKTORAT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b></li> <li>● <b>Lehrbetriebe/Lehrverhältnisse:</b> Firmendossiers</li> </ul>	<p>im Ermessen des Archivs</p> <p>Auswahl, wobei die verschiedenen Berufsgattungen, Grössen und Arten von Betrieben, Geschlecht der Lehrlinge, Verlauf von Lehrverhältnissen (inkl. Verstösse) berücksichtigt werden</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Lehrvertragskontrolle:</b> diverse Karteien und EDV-Dateien: Lehrlinge, Lehrbetriebsinhaber, Lehrverträge, Lehrmeister</li> <li>● <b>Lehrlinge:</b> Karteien der Berufsinspektoren mit Angaben über Prüfungsergebnisse</li> <li>● <b>Berufsinspektoren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokolle von Wochenbesprechungen</li> <li>- Akten zur Tätigkeit</li> </ul> </li> </ul>	<p>vollständig</p> <p>im Ermessen des Archivs</p> <p>vollständig in Auswahl</p>
<p><b>7. STIPENDIENWESEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b></li> <li>● <b>Stipendien</b> über Lehrlingsausbildung, Weiterbildung, Arbeitslose: Einzeldossiers; Karteien über ausbezahlte Stipendien nach versch. Kriterien: Lehrlingsstipendien, Weiterausbildungsstipendien und über Darlehen</li> </ul>	<p>Auswahl (z.B. Grundsatzentscheide, Protokoll betr. Stipendienwesen)</p> <p>Repräsentative Auswahl</p>
<p><b>8. STAATSBEITRÄGE</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Schlussabrechnungen</b> für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und Berufsbildung</li> <li>● <b>Berufsbildungsbauten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bautenkartei;</li> <li>- Bauakten: Summarische Raumprogramme, Projekteingaben (Pläne, Kostenvoranschlag), Anusführungspläne, Schlussabrechnungen;</li> <li>- Gutachten der Baudirektion</li> <li>- Auszahlungsverfügung</li> </ul> </li> <li>● <b>Zusammenstellungen</b> über ausbezahlte kantonale Staatsbeiträge und Verteilung der Bundesbeiträge</li> </ul>	<p>vollständig</p> <p>vollständig</p> <p>vollständig vollständig vollständig</p> <p>vollständig</p>
<p><b>9. BERUFSBERATUNG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Allgemeine Akten</b></li> <li>● <b>Kurse, Tagungen, Konferenzen</b> der Berufsberater</li> <li>● <b>Statistisches Material</b></li> <li>● <b>Ausbildungsdokumentationen</b> zu verschiedenen Berufen</li> </ul>	<p>vollständig</p> <p>Kursprogramme, Abrechnungen, Protokolle von Konferenzen, abgegebene Dokumentationen</p> <p>im Ermessen des Archivs</p> <p>vollständig</p>